

Bei Infos und Fragen wenden Sie sich bitte an die Sozialberatung des Studentenwerks Würzburg:

Bärbel Meyer, Telefon: (0931) 8005 – 228, E-Mail: [baerbel.meyer@studentenwerk-wuerzburg.de](mailto:baerbel.meyer@studentenwerk-wuerzburg.de)

## FAQ ZUM URLAUBSSEMESTER FÜR STUDIERENDE AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE ASCHAFFENBURG

### 1. AUS WELCHEN GRÜNDEN KANN ICH MICH VOM STUDIUM BEURLAUBEN LASSEN?

- Krankheit
- Mutterschutz / Erziehungsurlaub
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Freiwilliges Praktikum innerhalb der Regelstudienzeit

- Ableistung eines Dienstes
- Studiensemester im Ausland
- Fehlen eines dem Studienfortschritt entsprechenden Lehrangebots
- Andere Gründe

Eine ausführliche Begründung muss dem Antrag beigefügt werden sowie je nach Grund der Beurlaubung: ein Attest, eine Geburtsurkunde, ein Vertrag, eine Bescheinigung oder Sonstiges.

**Liegt kein wichtiger Grund vor und ist die Unterbrechung des Studiums unvermeidbar, bleibt nur die Exmatrikulation.**

### 2. WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

- Im Wintersemester bis zum **15. Oktober**
- Im Sommersemester bis zum **31. März**

**Ausnahme:** Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, kann der Antrag im Wintersemester bis zum 30. November sowie im Sommersemester bis zum 15. Mai erfolgen.

### 3. WO KANN ICH DEN ANTRAG STELLEN?

Das Urlaubssemester ist **schriftlich beim Studienbüro** zu beantragen.

### 4. WIE LANGE KANN ICH MICH BEURLAUBEN LASSEN?

In der Regel wird eine Beurlaubung für ein Semester gewährt und soll zwei Semester nicht übersteigen.

**Ausnahmen:**

Wenn besondere Umstände vorliegen, kann im Ausnahmefall eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus genehmigt werden, u.a. Mutterschutzfrist, Elternzeit, länger andauernde schwere Krankheit, Pflege eines nahen Angehörigen.

⇒ **Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester**

## 5. ABLEGEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN WÄHREND DES SEMESTERS

Erstmalige Studien- und Prüfungsleistungen können nicht erbracht werden. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen laufen während der Beurlaubung z.B. wegen eines freiwilligen Praktikums oder einem Auslandsaufenthalt weiter.

### **Ausnahmen:**

Aufgrund von Mutterschaftsurlaub, Elternzeit und Pflege von nahen Angehörigen dürfen auch während der Beurlaubung erstmalige Prüfungsleistungen erbracht werden. Im Falle von beispielsweise Krankheit oder Schwangerschaft kann zudem die Frist für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen unterbrochen werden.

## 6. FINANZIELLE ASPEKTE WÄHREND DES URLAUBSSEMESTERS

### **Studentenwerksbeitrag**

Die 60,- Euro sind an die Technische Hochschule Aschaffenburg zu entrichten.

### **BAföG**

Es besteht kein Anspruch auf BAföG.

**Ausnahme:** Auslands-BAföG. Bitte wenden Sie sich hier an das zuständige BAföG Amt.

**WICHTIG!** Das BAföG-Amt muss über die genehmigte Beurlaubung informiert werden.

### **Familienversicherung**

Während des Urlaubssemesters bestehen sowohl die Familienversicherung über gesetzlich versicherte Eltern als auch die studentische Versicherung weiter.

**Ausnahme:** Das monatliche Einkommen übersteigt die Grenze von 450,- Euro (Minijob) oder Arbeitslosengeld II wird bezogen.

### **Werkstudentenstatus**

Entfällt, da am regulären Studienbetrieb nicht teilgenommen wird.

### **Minijob**

Wird die monatliche Einkommensgrenze von 450,- Euro während des Urlaubssemesters nicht überschritten, besteht weiterhin die Befreiung von der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Für die Befreiung der Rentenversicherung kann ein Antrag gestellt werden. Bitte wenden Sie sich an die Minijobzentrale für nähere Informationen.

### **Kindergeld**

Der Anspruch auf Kindergeld besteht in den meisten Fällen. Gerne stehen wir Ihnen in der Beratung für nähere Informationen zur Verfügung.

### **Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Arbeitslosengeld II kann beim Jobcenter beantragt werden. Jedoch kann vorausgesetzt werden, dass der Studierende einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgeht, wenn das Urlaubssemester aus anderen Gründen als Krankheit, Schwangerschaft oder Kinderbetreuung (Kind unter drei Jahren) beantragt wurde.

#### **WICHTIG!**

**Beim Bezug von ALG II dürfen keinerlei Studienaktivitäten im Urlaubssemester getätigt werden, sonst droht die Rückforderung der gezahlten Leistungen für das gesamte Semester!**

### **Wohngeld**

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Wohngeld, da für diese Zeit kein Anspruch auf BAföG besteht. Jedoch müssen hier bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die wir gerne mit Ihnen klären können.

### **Studienkredit**

Der Kreditgeber muss über das Urlaubssemester informiert werden. Die Auszahlung wird dann für das angegebene Fachsemester gestoppt.

#### **WICHTIG!**

Informieren Sie den Kreditgeber nicht, kann es langfristig zu Problemen führen, da das Urlaubssemester dann ganz normal als Fachsemester angerechnet wird und somit möglicherweise die geforderten Leistungsnachweise zum Ende des 4. oder 6. Fachsemesters (BAföG / kfw Studienkredit) nicht in der vorgegebenen Zeit erfüllt werden können. **Die Förderung wird durch das nicht nachweisen können der geforderten Leistung eingestellt.**

<https://www.h-ab.de/studierende/studium/beurlaubung-und-exmatrikulation/>

[https://www.th-ab.de/fileadmin/dokumente/verwaltung/hochschulrecht/sonst.\\_Verord.\\_und\\_Regelungen/Immasatzung\\_060718.pdf](https://www.th-ab.de/fileadmin/dokumente/verwaltung/hochschulrecht/sonst._Verord._und_Regelungen/Immasatzung_060718.pdf)

Artikel 48 BayHSchG